

Bedingungen für Transportunternehmen

In diesen Bedingungen werden folgende Abkürzungen verwendet:

„**CHRE**“ bedeutet C.H. Robinson Europe B.V. mit eingetragenen Büros in Parnassusweg 821, 1082 LZ Amsterdam, Niederlande, für sich und im Auftrag seiner Partnerunternehmen und -abteilungen.

„**TU**“ bedeutet eine Person oder ein Unternehmen, das nach Erhalt einer Transportbestätigung durch CHRE Transportdienstleistungen für Güter annimmt.

„**Bedingungen**“ bedeutet die aktuell gültige Version der untenstehenden Geschäftsbedingungen.

„**Allgemeine Betriebsanweisungen**“ bedeutet die schriftlich verfassten Anweisungen an Transportunternehmen, die diesen Geschäftsbedingungen angehängt sind..

„**Transportbestätigung**“ bedeutet die schriftliche Bestätigung eines bestimmten Transportauftrags, die von CHRE an das TU gesandt wird.

„**Transportanweisungen**“ bedeutet die Anweisungen, die für einen spezifischen Transportauftrag von CHRE an das TU gesandt werden.

1. ZWECK.

1.1 CHRE verkauft seinen Kunden Transportdienstleistungen und Services für den kombinierten Verkehr. CHRE verpflichtet verschiedene Transportunternehmen, einschließlich des TU, diese Transportdienstleistungen auszuführen.

1.2 Diese Bedingungen bestimmen das Verhältnis zwischen CHRE und TU.

1.3 Diese Bedingungen berechtigen das TU nicht zum Erteilen von Anweisungen irgendeiner Art. CHRE entscheidet nach eigenem Ermessen, wann es das TU um die Abgabe eines Angebots bittet oder anweist.

2. ZWINGENDE RECHTSVORSCHRIFTEN.

2.1 Wenn das Verhältnis zwischen CHRE und TU durch zwingende Rechtsvorschriften bestimmt ist (die nicht aufgehoben werden dürfen), dann hat geltendes Recht Vorrang vor diesen Bestimmungen. Wenn geltendes Recht nicht zwingend ist (darf aufgehoben/vertraglich anders eingebunden werden) und zwischen den Bedingungen dieser Geschäftsbedingungen und solche nicht-bindenden Rechtsvorschriften ein Konflikt entsteht, so haben diese Bedingungen Vorrang vor den nicht-bindenden Rechtsvorschriften, und CHRE und TU vereinbaren, dass diese nicht-bindenden Rechtsvorschriften aufgehoben/vertraglich anders eingebunden werden.

2.2 Alle anderen Aspekte, einschließlich aller Bereiche des kombinierten Verkehrs, unterliegen jedoch gegebenenfalls diesen Bedingungen, die so zu interpretieren sind, dass sie, wo sie relevant sind, von nicht-zwingenden Rechtsvorschriften im höchstzulässigen Umfang abweichen können.

3. ABWÄRTSVERGABE

3.1 Alle Transportaufträge müssen mit der Fahrzeugflotte des TU transportiert werden. Eine Abwärtsvergabe ist nicht zulässig, falls der Subunternehmer nicht in der Fahrzeugflotte des TU gemäß dieser Bedingungen integriert ist.

3.2 Integrierte Abwärtsvergabe ist nur von CHRE autorisiert, wenn es den anspruchsvollen Auswahlprozess des TU erfolgreich durchlaufen hat. Dazu müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

a. Das TU und der Subunternehmer müssen ihr Verhältnis in vertraglicher Form geregelt haben, wobei der unterzeichnete Vertrag die von CHRE per verschiedener Regelungen an das TU gestellten Anforderungen an Qualität, Gesundheitsschutz, Sicherheit, und Umweltschutz erfüllt.

b. Zu diesem Zweck müssen die Bewertungen der Leistungen des Subunternehmers in die Bewertung der Qualität der Leistungen des TU einfließen.

c. Der Subunternehmer muss in einer Liste von Subunternehmern enthalten sein, die das TU als Bestandteil der Kontrolle und Verifizierung des Subunternehmers ständig aktualisiert. CHRE muss diese Liste auf Verlangen vorgelegt werden.

d. Der Subunternehmer muss in das Management des TU integriert sein, die Mitarbeiter des Subunternehmers müssen an den gleichen informationellen Besprechungen und Fortbildungsmaßnahmen wie die Mitarbeiter des TU teilnehmen. Der Subunternehmer muss jedoch die Bezahlung und Organisation der eigenen Mitarbeiter übernehmen und für die Fortbildungsmaßnahmen finanziell aufkommen.

e. Sollten die Mitarbeiter des Subunternehmers nicht an den gleichen informationellen Besprechungen und Fortbildungsmaßnahmen wie die Mitarbeiter des TU teilnehmen können, muss das TU nachweisen, dass diese Mitarbeiter an gleichwertigen Besprechungen und Maßnahmen wie die dem Subunternehmer zur Verfügung gestellten teilgenommen haben.

3.3 Wenn das TU diese Regelung nicht einhält, kann CHRE die Bezahlung an das TU in dem Maße kürzen, wie der Differenzbetrag dem Subunternehmer für unter diesem Vertrag entgangenen Leistungen zugeführt wird.

3.4 Das TU muss immer als Transportunternehmen angesehen werden und ist als solches gegenüber CHRE und seinen Kunden verantwortlich. Das TU darf nicht in einer Weise agieren, die nicht dem Tätigkeitsbereich eines reinen Transportunternehmens zugerechnet werden kann.

4. AUFTRAGS- UND TRANSPORTBESTÄTIGUNG

4.1 Jeder Auftrag muss von CHRE in schriftlicher Form als Transportbestätigung erteilt werden, die dem TU auf normalem Wege zugestellt wird, einschließlich elektronischem wie Fax, E-Mail oder EDI/XML. CHRE bindet sich erst ab dem Zeitpunkt der Versendung der Transportbestätigung.

4.2 Die Transportbestätigung besitzt volle Beweiskraft zwischen CHRE und TU, unabhängig von der Sendemethode. Die Tatsache, dass das TU die Leistung ausführt oder auszuführen beginnt, ist ein unwiderlegbarer Beweis des Erhalts der Transportbestätigung. Dem TU ist nicht gestattet, die rechtliche Gültigkeit oder volle Beweiskraft der Transportbestätigung mit Verweis auf die Wahl des Kommunikationsmittels (einschließlich elektronischer Wege), die für das Verschicken gewählt worden ist, anzufechten.

5. PFLICHTEN DES TU

5.1 Das TU muss immer in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen handeln, einschließlich, jedoch nicht begrenzt, auf erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen, der erforderlichen Ausstattung und des Unterhalte, Sicherheitsbestimmungen, Umweltstandards, arbeitsrechtlichen Erfordernisse, etc. Das TU muss sicherstellen, dass alle Parteien, für die es verantwortlich ist (Mitarbeiter, Subunternehmer, Vermittler, Vertreter, etc.), immer in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen handeln.

5.2 Das TU darf in keiner Weise Kinderarbeit anwenden oder nutzen und muss sicherstellen, dass alle Parteien, für die es verantwortlich ist (Mitarbeiter, Subunternehmer, Vermittler, Vertreter, etc.), gleichfalls so handeln. Kinderarbeit heißt, jede Person unter dem Mindestalter für Arbeitstätigkeiten, das national oder von der ILO-Konvention 138 festgesetzt wird, mit dem höchsten Alter als das Gültige.

5.3 Das TU muss immer in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen von CHRE, den hier an diese Bedingungen angehängten Allgemeinen Betriebsanweisungen, handeln, sowie mit den spezifischen Transportanweisungen, wie in der Transportbestätigung dargelegt.

5.4 Das TU garantiert, dass seine Mitarbeiter, Vermittler und Subunternehmer nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer beeinträchtigender Stoffe operiert. Das TU, seine Mitarbeiter, Vermittler und Subunternehmer dürfen keine alkoholischen Getränke, illegale oder nicht verschreibungspflichtige Drogen, Drogenutensilien verwenden, verteilen oder verkaufen oder legale, verschreibungspflichtige Drogen benutzen, während sie Tätigkeiten für CHRE ausführen.

5.5 Dem TU ist unter keinen Umständen gestattet, ein Zurückbehaltungsrecht oder Retentionsrecht bezüglich der Fracht, oder Eigentum gegenüber CHRE oder seinen Kunden geltend zu machen.

6. HAFTBARKEIT UND ANSPRÜCHE BEZÜGLICH DER FRACHT DES TU

6.1 Das TU haftet als Haupttransportunternehmen und bei Forderungen, die in seiner Funktion als Spedition, als Vermittler von Transportdienstleistungen und als erfolgreiches TU begründet sind.

Die Kunden von CHRE sind die Begünstigten der Haftbarkeit des TU, wie in diesen Bedingungen dargestellt, und die in diesen Bedingungen dargestellten Pflichten verursachen Rechte Dritter Parteien, namentlich der Kunden von CHRE, und das TU erkennt explizit an und akzeptiert die Rechte der Kunden von CHRE, sich mit möglichen Ansprüchen direkt an das TU zu wenden.

6.2 Bei Verlust oder Schäden an den transportierten Gütern oder bei Verzögerungen muss das TU CHRE und seine Kunden für den Wert der Güter entsprechend schadlos halten, bei internationalen Beförderungen von Gütern, den in der CMR-Konvention aufgezeigten Grenzen, bei nationalen Beförderungen von Gütern, den nationalen Regelungen. Das TU haftet unbeschränkt bei möglichen Verunreinigungen der Güter, die durch, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, unberechtigten Zugriff, Gerüche, Schädlings- oder Ungezieferbefall, Verschüttungen oder Schmutz, Glas, Holz, Schimmel, Pilze oder andere Fremdstoffe zurückzuführen sind.

6.3 CHRE muss Ansprüche geltend machen bei (i) Verlust oder Beschädigung innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Lieferdatum und (ii) bei Verzögerung (oder Nichtlieferung) innerhalb von neun (9) Monaten ab Lieferdatum und auf die Lieferfristen verweisen. Innerhalb von neunzig (90) Tagen ab dem Erhalt eines Anspruchs von CHRE bezüglich Verlust, Beschädigung oder Verspätung, muss das TU entweder die Ansprüche annehmen oder ablehnen (bei Ablehnung müssen die Gründe ausführlich dargestellt werden) oder ein Angebot für eine gütliche Einigung unterbreiten.

6.4 Bei Schäden an gebrandeten oder Markengütern kann der Kunde von CHRE nach eigenem Ermessen bestimmen, ob die Güter verwertet werden können und, wenn ja, wie hoch der Wert danach anzusetzen ist. Alle Verwertungsnachweise können von dem Betrag, den CHRE gegenüber TU geltend macht, abgezogen werden. Wenn der Kunde von CHRE die Verwertung seiner Güter gestattet und das TU den vollen tatsächlichen

Wert der beschädigten Güter bezahlt, kann das TU die Güter behalten, nachdem alle Hinweise auf die Marke entfernt worden sind.

6.5 Wenn als Ergebnis einer während des Transports erfolgte Beschädigung auftritt, wird das TU von CHRE oder seinem Kunden angewiesen, die Güter an die Ladeadresse oder eine andere Adresse zurückzuführen, wobei das TU die Kosten für diese Rückfahrt übernimmt.

6.6 Soweit diese Bedingungen mit den Bestimmungen des Contract for International Carriage of Goods by Road (CMR) und den Bestimmungen dazu oder ähnlichen Bestimmungen von örtlichen oder nationalen gesetzgebenden Einheiten und/oder eine Frachtbriefes in irgend einer Form widersprechend oder einen gleichen oder ähnlichen Sachverhalt regeln, gelten vorrangig diese Bedingungen.

7. VERSICHERUNG

7.1 Falls nicht höhere Versicherungsdeckungssummen laut CHRE erforderlich sind, stimmt das TU dem Verfahren zu und versichert die Güter auf eigene Kosten bis zur folgenden Mindestdeckungssumme:

a. Frachtversicherung: CMR-Deckung bis zu und nicht weniger als € 25 000 pro Ladung

b. Haftpflichtversicherung: € 750 000 pro Vorfall;

c. Mitarbeiterversicherung: nach geltendem Recht;

d. Zusätzliche Versicherungen, wie durch geltendes Recht vorgeschrieben; (*Beachten Sie: Höhere Deckungssummen als erforderlich steigern die Transportmöglichkeiten des TU.*)

7.2 Auf Nachfrage durch den CHRE muss das TU einen schriftlichen Beweis der abgeschlossenen Versicherung erbringen.

7.3 Das TU benachrichtigt CHRE über jede Änderung der Versicherung dreißig (30) Tage vor Inkrafttreten dieser Änderung.

7.4 Die Haftung des TU für Verlust und Beschädigung von Gütern, wie in diesen Bedingungen beschrieben und der Schadensersatz, wie in diesen Bedingungen beschrieben, wird nicht durch die tatsächliche Deckungssumme in der vom TU abgeschlossenen Versicherung begrenzt..

8. SCHADENSERSATZ

8.1 Die in diesen Bedingungen dargestellte Haftbarkeit des TU und die in diesen Bedingungen dargestellten Pflichten verursachen Rechte Dritter Parteien, namentlich der Kunden von CHRE, und das TU erkennt explizit an und akzeptiert die Rechte der Kunden von CHRE, sich mit möglichen Ansprüchen direkt an das TU zu wenden.

8.2 Zusätzlich stimmt das TU zu, CHRE und seine Kunden schadlos zu halten gegenüber allen Ausgaben, Schäden (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf körperliche Schäden oder Tod und/oder Schäden an Eigentum und/oder direkt, indirekt oder in der Folge) Ansprüche, Handlungen, Forderungen, Verlust, Haftung, Bußgeldern, Verwahrungsgeldern, Kosten (tatsächlich, potentiell, angedroht oder anhängig) und Anwaltskosten (Ansprüche), verursacht durch, im Verhältnis stehend zu, entstehend aus oder in Verbindung mit vom TU getätigten Transportleistungen, außer dass das TU nicht dazu verpflichtet ist, diese Kosten an CHRE oder seinen Kunden zu erstatten, in dem Ausmaße, in denen die Ansprüche rein aus fahrlässigen oder absichtlichen Handlungen seitens des CHRE oder seines Kunden entstanden sind.

8.3 Das TU muss CHRE oder seinen Kunden schadlos halten für alle Gebühren, die an CHRE oder seinen Kunden herangetragen werden und die aus der Verletzung von geltendem Recht seitens des TU entstanden sind.

9. BEZAHLUNG

9.1 Das TU sendet den originalen Frachtbrief oder Ladeschein (CMR), der vom Warenempfänger für den Erhalt unterzeichnet ist, sowie alle weiteren Frachtunterlagen und die Rechnung des TU innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Lieferung der Waren bei einem internationalen Transport, und innerhalb von sieben (7) Tagen bei einem nationalen Transport an CHRE.

9.2 CHRE muss die Rechnung gemäß den Angaben auf der Transportbestätigung ab Erhalt der gültigen Rechnung und des originalen Frachtbriefes oder Ladescheins (CMR) begleichen.

9.3 CHRE hat das Recht, bei Ansprüchen gegenüber dem TU die Zahlung auszusetzen, auch wenn die Ansprüche nicht bewiesen oder akzeptiert worden sind, und er hat behält sich das Recht vor, bewiesene oder akzeptierte Ansprüche gegenüber dem TU mit der Rechnung zu verrechnen.

9.4 Das TU darf unter keinen Umständen die Zahlung direkt von den Kunden von CHRE einfordern.

9.5 Wenn das TU eine Forderungsgesellschaft verwendet, diese nicht mehr in Anspruch nimmt oder ändert, muss es CHRE unmittelbar davon schriftlich in Kenntnis setzen. Wenn das TU dies versäumt, sind alle Zahlungen an die Forderungsgesellschaft gültig und entbinden CHRE von diesen Zahlungen.

10. VERJÄHRUNGSFRIST

10.1 Jeder Anspruch bezüglich der Transportdienstleistungen ist unter diesen Bedingungen von Verjährung betroffen, wenn nicht anderweitig schriftlich innerhalb eines (1) Jahres ab dem Datum der Ausführung dieser Dienstleistungen festgelegt.

10.2 Jeder weitere Anspruch ist unter diesen Bedingungen von Verjährung betroffen, wenn nicht anderweitig schriftlich innerhalb eines (1) Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens des Anspruchs festgelegt.

11. STORNIERUNG VON AUFTRÄGEN

Im Folgenden sind Gründe für die Stornierung eines Auftrags aufgeführt, die CHRE ohne weiterführende Haftung gegenüber dem TU geltend machen kann:

(1) Nichteinhaltung des geltenden Rechts;

(2) Nichterhalt der erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen;

(3) Nichterhalt der erforderlichen Versicherungen;

12. VERZÖGERUNG

12.1 Wenn in der Transportbestätigung ein Datum und/oder Uhrzeit spezifiziert sind, muss das TU das Datum und/oder die Uhrzeit beachten und für Verlust oder Schäden, die durch Nichtbeachtung entstanden sind, haften.

12.2 Wenn in der Transportbestätigung kein Datum und/oder Uhrzeit spezifiziert sind, kann das TU die Lieferung innerhalb einer angemessenen Zeitspanne versenden und muss für Verlust oder Schäden, die durch Nichtbeachtung entstanden sind, haften.

12.3 Das TU ist nicht berechtigt, eine zusätzliches Entgelt von CHRE zu erhalten, wenn der Transport sich verzögert oder länger dauert als angenommen.

13. DIREKTLIEFERUNG / AUSTAUSCHABKOMMEN

Falls das TU in einer Direktlieferung / Austauschabkommen mit einem Kunden oder Lieferanten von CHRE teilnimmt, erklärt sich das TU einverstanden, jegliche Schadensersatzansprüche direkt an den verantwortlichen Kunden oder Lieferanten weiterzuleiten. Das TU erklärt sich einverstanden, dass CHRE nur für Handlungen seiner eigenen Mitarbeiter verantwortlich ist. Wenn das TU sich einverstanden erklärt, Ausrüstung mit einem anderen TU gemeinsam zu nutzen oder Ausrüstung zu verwenden, die einer dritten Partei gehört, muss das TU alle Fragen bezüglich des Austauschs direkt mit dem anderen TU oder Eigentümer der Ausstattung richten.

14. SALVATORISCHE KLAUSEL

14.1 Alle anderen Geschäftsbedingungen sowie besondere Bedingungen des TU werden explizit ausgeschlossen.

14.2 Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, werden diese so angepasst, dass sie die Absichten der Parteien entsprechen. Alle übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben vollständig wirksam.

15. ANWENDBARES RECHT UND

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Diese Bedingungen unterliegen niederländischem Recht. Alle zwischen dem TU und CHRE eventuell entstehenden Streitigkeiten werden ausschließlich am Gerichtsstand des Niederländischen Arbitrage-Instituts (Niederlands Arbitrage Instituut) nach den Regeln des Schiedsgerichts des Instituts entschieden. Es besteht aus einen Schiedsrichter und die Verfahrenssprache ist Englisch. Der Ort des Schiedsgerichts-Verfahrens ist Rotterdam, Niederlande. Bei Gültigkeit der CMR wendet das Gericht diese bei der Urteilsfindung an.

16. VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

Das TU ist dazu verpflichtet, alle Informationen, die es von CHRE für die Erfüllung der Vertragspflichten erhält, sowie den Inhalt der Geschäftsbeziehungen mit CHRE vertraulich zu behandeln und diese Informationen ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Vertragspflichten und der Ausübung der Transportdienstleistungen zu verwenden. Das TU darf Informationen oder den Inhalt der Geschäftsbeziehungen mit CHRE nicht an Dritte weitergeben, weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form, nicht während der Zeit in der es von CHRE Anweisungen erhält und nicht nach Ablauf dieses Zeitraums.

17. HÖHERE GEWALT

Weder CHRE noch TU haften für eine Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten unter diesen Bedingungen, wenn diese durch höhere Gewalt verursacht worden sind. Soweit möglich, muss die betroffene Partei bei höherer Gewalt die andere Partei unverzüglich schriftlich benachrichtigen und die Gründe für die Unmöglichkeit der Einhaltung dieser Bedingungen und die erwartete Dauer der höheren Gewalt darstellen.

ALLGEMEINE BETRIEBSANWEISUNGEN V. 1.01 – 01/02/2010

Das TU muss immer die folgenden Anweisungen beachten:

1. (Vorbeugende) Wartung

Das TU muss über ein aktuell gültiges Wartungsprogramm verfügen, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf, intervallmäßigen Sicherheitskontrollen, jährlichen Sicherheitskontrollen und Abgasuntersuchungen gemäß den Normen des anwendbaren Rechts und/oder geltender Vorschriften.

2. Fahrer

Das TU muss sicherstellen, dass seine Fahrer alle entsprechend ausgebildet sind und die Fahrerlaubnis besitzen sowie kompetent im Umgang mit den im Auftrag von CHRE zu transportierenden Gütern sind. Das TU erklärt sich damit einverstanden, dass alle Fahrer in Übereinstimmung mit den geltenden Regelungen fahren, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf die Vorschriften über die Fahrzeiten und Ruhezeiten.

3. Ausstattung

Das TU stellt die für die Transportleistungen von CHRE erforderliche Ausstattung zur Verfügung und unterhält diese. Diese Ausstattung muss

sauber, trocken, in gutem Betriebszustand und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und/oder Vorschriften ist sowie für eine sichere Ladung, Transport und Entladung der im Auftrag von CHRE zu transportierenden Gütern geeignet ist. Falls das TU Ausrüstung des Lieferunternehmens in Anspruch nimmt, behält sich CHRE das Recht vor, diese dem TU in Rechnung zu stellen.

4. Sicherheitsstandards

Das TU erkennt an, dass CHRE in steigendem Maße auf die Sicherheit achtet und "gutes Benehmen auf der Straße" wertschätzt. Das TU muss daher seinen Fahrern entsprechende Informationen und Ratschläge für die Sicherheit auf der Straße.

Das TU muss sicherstellen, dass alle Ladungen:

A. in Übereinstimmung mit den vor Ort gültigen Sicherheitsstandards sind und so behandelt werden und

B. diese alle in Übereinstimmung mit den während der Fahrt jeweils vor Ort gültigen Sicherheitsstandards sind. Das TU muss in Übereinstimmung mit diesen gültigen Sicherheitsstandards agieren.

C. bezüglich ihrer Anzahl und Beschaffenheit überprüft werden und so verwendet werden, dass sie ausreichend geschützt sind.

Jede Abweichung von den gültigen Sicherheitsstandards wendet sich gegen die Intention von CHRE, und das TU ist einzig und allein verantwortlich für die aus dieser Abweichung resultierenden Konsequenzen.

5. Umweltstandards

Das TU unternimmt alles, was für die Minimierung von Emissionen von schädlichen Produkten in Luft, Wasser oder Boden in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen nötig ist und maximiert die Wiederverwendbarkeit von recycelbaren Produkten.

Das TU hält seine Fahrer an, den Kraftstoffverbrauch und den Einfluss auf die Umwelt zu reduzieren, Autobahnen und große Straßen zu benutzen und kleine Ortschaften zu vermeiden, wenn möglich. Allgemein unternimmt das TU alles, damit seine Fahrer sparsam fahren und in Übereinstimmung mit den Prinzipien des „umweltfreundlichen Fahrens“ handeln. Das TU stellt sicher, dass die Ausstattung und Ladung in Übereinstimmung mit den Umweltstandards der Gerichtsbarkeit sind, in der sich der Fahrer gerade befindet, und dass dieser in Übereinstimmung mit diesen Standards handelt. Jede Abweichung von den gültigen Umweltstandards wendet sich gegen die Intention von CHRE, und das TU ist einzig und allein verantwortlich für die aus dieser Abweichung resultierenden Konsequenzen. Die Fahrer von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern müssen entsprechend ausgebildet und die Fahrerlaubnis des ADR (8.2.1) (Transport gefährlicher Güter) mit sich führen, die von einer entsprechenden Behörde der jeweiligen Vertragspartei ausgestellt wurde oder von einer Organisation, die von dieser Behörde anerkannt ist.

6. Beförderung von Lebensmitteln

Die für den Transport von Lebensmitteln oder lebensmittelähnlichen Gütern muss in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und / oder den Erfordernissen des gültigen Gerichtsstands sein, und das TU muss sicherstellen, dass die so zur Verfügung gestellte Ausstattung nicht für die Beförderung von Abfällen jeglicher Art, Hausmüll, gefährlichen Materialien oder anderen Gütern verwendet wird, die Lebensmittel, Lebensmittelprodukte oder Kosmetik verderben oder kontaminieren könnten.

7. Anhänger- / Ladesiegel

Siegel, die sich am Anhänger oder der Ladung befinden dürfen vor der Zustellung der Lieferung am Bestimmungsort nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch CHRE gebrochen oder entfernt werden.

- Bei jeder Haltestelle entlang der Transportroute muss der Fahrer die Unversehrtheit der Siegel und Schlösser vor Weiterfahrt kontrollieren.
- Jede Beschädigung der Siegel oder Schlösser muss sofort an die lokalen Behörden und CHRE gemeldet werden.
- Wenn das Fahrzeug durch Inspektoren geöffnet wurde, müssen entsprechende Dokumente eingefordert werden, die die Gründe der Öffnung erklären. Falls möglich, muss das Fahrzeug unmittelbar nach dem Öffnen erneut versiegelt werden.

8. Lagerung während des Transports

Wenn Güter vor oder während des Transports gelagert werden müssen, muss das TU sicherstellen, dass diese Güter bei notwendiger Lagerung nach Erhalt der Lieferung durch das TU in einem sicheren Warenhaus, das gut verschlossen und mit einem Alarmsystem ausgestattet ist, gelagert werden. Das TU darf keine Güter ohne vorherige schriftliche Erlaubnis von CHRE lagern.

9. Parken während des Transports

Wenn das mit Gütern beladene Fahrzeug während der Nacht oder des Wochenendes geparkt werden muss, muss das TU sicherstellen, dass dies auf sicheren Parkplätzen geschieht. Wo dies nicht möglich ist, muss das TU sicherstellen, dass der Anhänger über einen Achsschenkelbolzenschluss verfügt und, bei einem Lieferwagen, die Türen mit einem angemessenen sicheren Vorhängeschloss gesichert sind.

10. Einbrüche und Diebstahl

Das TU stellt sicher, dass all angemessenen notwendigen Maßnahmen unternommen werden, dass der Anhänger nicht durch Einbrecher

aufgebrochen wird, was sich vor allem, jedoch nicht nur, auf sicheres Parken, bewachte Parkplätze und die Sorgfaltspflicht des Fahrers bezieht. Beim Überqueren des Englischen Kanals darf das TU außer bei Notfällen im Umkreis von 200 km der Ankunfts- und Abfahrtsorten keine Stopps einlegen.

11. Reiseplanung

Meiden Sie für tägliche Ruhezeiten die Nähe der Fährhäfen oder Bahnhöfe im Norden Frankreichs oder im Westen Belgiens, wann immer Sie können. Wenn Sie vor dem Ankommen am jeweiligen Hafen oder Bahnhof (wegen Verkehrsproblemen, rechtlichen Beschränkungen oder Pannen) unbedingt eine Pause machen müssen (im Norden Frankreichs oder im Westen Belgiens), suchen Sie am besten einen Hochsicherheitsparkplatz auf, mit Straßenbeleuchtung etc. Solche Parkplätze sind jedoch sehr selten an den Eingängen zu den Fährhäfen oder Bahnhöfen in Belgien und Nordostfrankreich. Wenn die Anfahrt eines Hochsicherheitsparkplatzes nicht gegeben ist, muss der Parkplatz benutzt werden, der innerhalb eines angemessenen Radius die besten Sicherheitsstandards bietet (etwa gut beleuchtet und sehr frequentiert wie Tankstellen an Hauptstraßen).

12. Transportereignisse an CHRE melden

12.1 Das TU muss innerhalb einer Stunde nach dem Ereignis CHRE über Folgendes in Kenntnis setzen:

- A. die Zeit, zu der der Anhänger leer ist und zur Aufnahmestelle fährt
- B. wenn die Güter geladen sind
- C. täglicher Status und Ort während der Fahrt um 10 Uhr Vormittags
- D. sobald Zollgrenzen überschritten wurden

B. wenn die Güter abgeladen sind

12.2 Das TU muss bei Verzögerungen CHRE unmittelbar in Kenntnis setzen.

12.3 Das TU muss bei Diebstahl und/oder Beschädigungen der Güter CHRE unmittelbar in Kenntnis setzen.

12.4 Wenn der Empfänger Verlust oder Schäden bezüglich der Güter bemerkt, muss das TU innerhalb einer Stunde oder eines angemessenen Zeitraums CHRE davon in Kenntnis setzen